

119 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 31

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XYXXYXXYXX, mit dem das Konsulargebührengesetz 1967 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum § 1 Abs. (1) des Konsulargebührengesetzes 1967, BGBl. Nr. 380, hat zu lauten:

„Anlage zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1967

Konsulargebührentarif

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

Tarifpost 1 Anbringen

- (1) Anbringen, betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschungen sowie Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson
80,—
- (2) Für jede Beilage
20,—
- (3) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Ansuchen gestellt werden.
- (4) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.

Höhe der
Gebühr öS

Tarifpost 2 Protokolle (Niederschriften)

- (1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist
a) für den ersten Bogen
b) für jeden weiteren Bogen
200,—
100,—
- (2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.

200,—
100,—

Tarifpost 3 Abschriften (Vervielfältigungen)

- Anfertigung einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung,
für jeden Bogen
100,—

Tarifpost 4 Beglaubigungen

- (1) einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam, oder der Unterschrift einer Privatperson
160,—
- (2) der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung,
für jeden Bogen
160,—

Tarifpost 5 Ausstellung von Bescheinigungen

- (1) in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
1. Staatsbürgerschaftsnachweis
2. Bescheinigung über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gem.
§ 9 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965
3. sonstige Bescheinigungen.....
200,—
1.500,—
200,—

Höhe der
Gebühr 68

- (2) in anderen Angelegenheiten 200,—
- (3) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungs-
genüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten.

Tarifpost 6 Reisedokumente

- (1) Ausstellung eines Reisepasses 250,—
- (2) Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder Erweiterung des Geltungsbereiches eines
Reisepasses 200,—
- (3) Änderungen von Eintragungen in einem Reisepass 100,—

Tarifpost 7 Sichtvermerke

- (1) Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes in einem Reisedokument
 - 1. zur einmaligen Einreise 100,—
 - 2. zur mehrmaligen Einreise 200,—
- (2) Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes 400,—
- (3) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerkes
 - 1. in Diplomatenpässen,
 - 2. in Laissez-passes der Vereinten Nationen,
 - 3. in Dienstpässe oder gewöhnliche, für eine Dienstreise benutzte Reisepässe,
 - 4. in gewöhnliche Reisepässe, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - 5. für Teilnehmer an religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen,
 - 6. für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder oder Studierende einschließlich der Begleitpersonen, und für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten Stellen in Österreich oder im Ausland ein Stipendium zuerkannt wurde (Stipendiaten),
 - 7. für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen,
 - 8. für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung.

Tarifpost 8 Vidierungen

- Erteilung einer Vidierung in anderen Angelegenheiten als Paßsachen 100,—

Tarifpost 9 Leichenpässe

- (1) Ausfertigung eines Leichenpasses 600,—
- (2) Gebührenfrei ist die Ausfertigung eines Leichenpasses für die Überführung der sterblichen Überreste von Kriegsopfern, Opfern des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder von Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung oder von in Ausübung des Dienstes oder einer öffentlichen Funktion im Ausland verstorbenen Österreichern.

Tarifpost 10 Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren

- für jede begonnene Stunde der Amtshandlung 250,—

Tarifpost 11 Verwahrnisse

- (1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung einer Empfangsbestätigung 150,—
- (2) Verwahrung und Ausfolgung
 - 1. wenn die Verwahrung nicht länger als ein Jahr gedauert hat 300,—
 - 2. für jedes weitere angefangene Jahr 500,—
- (3) Mehrere zu einem Paket verpackte Gegenstände gelten als ein Verwahrungsstück.

119 der Beilagen

3

Höhe der
Gebühr öS

Tarifpost 12 Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden,

- | | |
|---|-------|
| (1) 1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung einschließlich des Hin- und Rückweges | 200,— |
| 2. wenn die Abwesenheit vom Amt länger als 6 Stunden dauert, für jede weitere begonnene Stunde | 150,— |
| (2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nach einer anderen Tarifbestimmung einer Gebühr unterliegt.“ | |

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Im Falle des § 8 Konsulargebührengesetz 1967 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut.

Erläuterungen**I. Allgemeiner Teil**

Der derzeit geltende Konsulargebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Konsulargebührengesetzes 1967) wurde 1967 nach den damaligen Wertverhältnissen festgelegt und ist seither unverändert geblieben. Er entspricht naturgemäß nicht mehr den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen. In der Zwischenzeit wurden 1968 die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung angehoben (BGBL. Nr. 53/1968), und die im Inland gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren erfuhren durch die Gebührengesetznovelle 1976, BGBL. Nr. 668/1976, eine beachtliche Erhöhung, die in den unteren Gebührensätzen zwischen 360% und 160% betrug.

Die nunmehr vorgeschlagene Anhebung der Konsulargebühren trägt den seit 1967 geänderten Wertverhältnissen und dem Erfordernis Rechnung, wenigstens zum Teil durch Mehreinnahmen den Aufwand zu decken, der von den Parteien durch die Inanspruchnahme der Vertretungsbehörden in Vollziehung der Gesetze verursacht wird. Wenn die Konsulargebühren im allgemeinen gegenüber den Gebühren im Inland höher sind, hat dies seine Begründung in dem größeren Aufwand, der den Vertretungsbehörden im Ausland erwächst. Außerdem werden mit den Konsulargebühren die im Inland vielfach von den Gebietskörperschaften neben den Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 erhobenen Verwaltungsabgaben abgegolten. Sollte im Einzel-

fall die Einhebung einer Konsulargebühr zu unbilligen Härten führen, so sieht das Konsulargebührengesetz in § 10 Abs. 4 die Möglichkeit der teilweisen oder gänzlichen Erlassung der Konsulargebühr vor.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinem vermehrten Personalaufwand; die auf Grund der Gebührenanhebung zu erwartenden Einnahmen des Bundes aus den Konsulargebühren werden sich vorsichtigen Schätzungen zufolge voraussichtlich um 100% bis 150% erhöhen (Konsulargebühreneinnahmen 1978: rund 41 Millionen S).

II. Besonderer Teil**Zu Tarifpost 1:**

Die in dieser Tarifpost angeführten Konsulargebühren werden um 100% angehoben.

Zu Tarifpost 2:

Die in dieser Tarifpost angeführten Konsulargebühren werden um 150% erhöht. Neu aufgenommen wird der Absatz 2. Personen, die ein Heimsendungs- oder Unterstützungsdarlehen erhalten, sind in der Regel im Ausland unschuldig in Not geraten. Unter Berücksichtigung dieser Zwangslage scheint es daher unbillig, im Zusammenhang mit der Gewährung solcher Darlehen Konsulargebühren einzuhören.

Zu Tarifpost 3 und 4:

Die in diesen Tarifposten angeführten Konsulargebühren werden um 100% angehoben.

Zu Tarifpost 5:

In Absatz 1 wird die Ziffer 2 betreffend die Vergebührung der Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 9 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 neu aufgenommen. Im Inland beträgt die Gebühr für die Ausfertigung einer solchen Bescheinigung gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Ziffer 3 lit. d Gebührengesetz 1957 S 1 000,—. Hinzu kommt eine Landesverwaltungsabgabe, die je nach Bundesland verschieden ist und bis zu S 800,— (Tirol) betragen kann. Da kein sachlich gerechtfertigter Grund für eine wesentlich unterschiedliche Vergebührung desselben Tatbestandes, je nachdem ob sie im In- oder Ausland erfolgt, besteht, wird die Konsulargebühr mit S 1 500,— festgelegt.

Die übrigen in dieser Tarifpost angeführten Konsulargebühren werden um 150% bzw. 300% bzw. 100% angehoben.

Zu Tarifpost 6:

In dieser Tarifpost werden die bisherigen Tarifposten 6 und 7 zusammengefaßt.

Die Änderungen gegenüber der geltenden Regelung ergeben sich aus der Angleichung an das Paßgesetz 1969. Von den nach § 4 Abs. 1 des Paßgesetzes unter den Begriff „Reisepässe“ fallenden Reisedokumenten sind in diesem Zusammenhang nur gewöhnliche Reisepässe, Fremdenpässe und die gemäß Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, ausgestellten Reisedokumente (Konventionsreisedokumente) relevant, da den Vertretungsbehörden keine Befugnis zur Ausstellung oder Verlängerung von bzw. zu Änderungen von Eintragungen in österreichischen Diplomaten- oder Dienstpässen zukommt.

Für Änderungen von Eintragungen in einem Reisepaß ist im Inland zwar keine eigene Gebühr vorgesehen, jedoch muß die allgemeine Eingabengebühr gemäß § 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957 entrichtet werden. Da aber Eingaben in konsularischen Angelegenheiten an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland nicht der Eingabengebühr unterliegen (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Ziffer 5 Gebührengesetz 1957), wurde für diesen häufigen Tatbestand eine eigene Konsulargebühr in der Höhe von S 100,— eingeführt. Die Konsulargebühren in den Absätzen 1 und 2 wurden um 15% bzw. 300% angehoben.

Zu Tarifpost 7:

Die Änderungen gegenüber der in der bisherigen Tarifpost 8 enthaltenen Regelung er-

geben sich aus der Angleichung an das Paßgesetz 1969 und an das Fremdenpolizeigesetz 1954.

Die Vergebührung der Erteilung eines Sichtvermerkes in einen Sammelreisepaß erfolgt nunmehr ohne Rücksicht auf die Anzahl der eingetragenen Personen gemäß Tarifpost 7 Abs. 1 Ziffer 1 oder 2. Für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerks gilt die gleiche Gebühr unabhängig davon, ob der Sichtvermerk zu einmaligen oder mehrmaligen Einreise ausge stellt wird. Im Absatz 3 wurden die Ziffern 4—8 neu aufgenommen.

Die Befreiungen im Abs. 3 Z. 1—3 entsprechen dem geltenden Recht. Die Ausdehnung der Gebührenbefreiung auf die übrigen Sichtvermerke (Ziffer 4), wenn Gegenseitigkeit gegeben ist, soll die Möglichkeit schaffen, Sichtvermerke allgemein von der Gebührenpflicht für den Fall auszunehmen, daß der andere Staat keine Gebühr für Sichtvermerke erhebt, da die Abkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht in der Regel nur Sichtvermerke für den Touristenverkehr betreffen. Hiermit wird eine Angleichung an das Gebührengesetz (§ 14 Tarifpost 9 Abs. 2 Z. 2) vorgenommen. Ob im Einzelfall die für die Gewährung der Gebührenfreiheit erforderliche Gegenseitigkeit gewährleistet ist, wird vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgestellt.

Die in Tarifpost 8 Abs. 1 Z. 2 des Konsulargebührentarifs 1967 angeführten ermäßigten Sichtvermerksgebühren werden generell gestrichen. Den meisten bisher begünstigten Personen wird jedoch in den Ziffern 5 bis 8 die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken für die ein- oder mehrmalige Einreise eingeräumt. Da die Gebührenfreiheit nur für den spezifischen Reisezweck vorgesehen ist, wären solche Sichtvermerke für den Zeitraum der betreffenden Veranstaltung entsprechend zu befristen, allenfalls unter Berücksichtigung einiger An- und Abreisetage. Die Vertretungsbehörde kann jedoch im Einzelfall auch bei Personen, die gemäß Tarifpost 8 (1) Z. 2 des Konsulargebührentarifs 1967 Anspruch auf ermäßigte Sichtvermerksgebühr gehabt haben und denen auf Grund der Neuregelung keine Gebührenfreiheit zusteht, gemäß § 10 Abs. 4 Konsulargebührengesetz 1967 von der Erhebung der Sichtvermerksgebühr ganz oder zum Teil absehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Entrichtung der vollen Gebühr in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen eine Härte bedeuten würde.

Die Konsulargebühren gemäß Abs. 1 wurden um 235% bzw. um 100% angehoben. Die Konsulargebühr für einen unbefristeten Sichtvermerk wurde neu eingeführt und mit S 400,—

119 der Beilagen

5

festgelegt. Durch die Gebührenbefreiung gemäß Abs. 3 sind nur geringfügige Mindereinnahmen zu erwarten.

Zu Tarifpost 8:

Diese Tarifpost entspricht der bisherigen Tarifpost 9 mit Ausnahme der redaktionellen Änderung der Streichung des Wortes „Sichtvermerk“ in diesem Zusammenhang. Diesem Begriff wurde durch das Paßgesetz 1969 ein

genau definierter Inhalt verliehen und seine Verwendung in dieser Tarifpost wäre sinnwidrig. Die Konsulargebühr selbst wurde um 235% angehoben.

Zu Tarifpost 9 bis 12:

Diese Tarifposten entsprechen den bisherigen Tarifposten 10 bis 13. Die darin angeführten Konsulargebühren wurden um 66% bis 200% angehoben.